



An das Bundesministerium für Justiz

Geschäftszahl: 2026-0.424.230

Wien, 30.7.2026

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026)

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Strafvollzugsnovelle 2026. Wir setzen uns für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein und erlauben uns daher, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die angespannte Haftsituation in Österreich entlastet werden soll und Aspekte eines humanen, modernen und resozialisierungsorientierten Strafvollzugs durch die Novelle verstärkt berücksichtigt werden. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf der Strafvollzugsnovelle mehrere Empfehlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter des Europarats (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment), die auch den Jugendstrafvollzug betreffen, endlich umsetzt.

2. Inhaltliche Stellungnahme

Aus kinderrechtlicher Sicht ist insbesondere die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes relevant. Darüber hinaus gelten für Jugendliche gem. § 51 JGG für den Vollzug von Freiheitsstrafen die allgemeinen Vorschriften für den Strafvollzug soweit nichts anderes bestimmt ist, weswegen auch die Änderungen des Strafvollzugsgesetzes von Bedeutung sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

ad. § 14b StVG „Forschung“

Es ist begrüßenswert, dass vorgesehen ist den Straf- und Maßnahmenvollzug zu evaluieren, wissenschaftlich zu begleiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse entsprechend nutzbar zu machen. Als Kinder- und Jugendanwaltschaften möchten wir in diesem Kontext insbesondere auf den Jugendstrafvollzug hinweisen. Dieser stellt einen sensiblen Bereich dar, in dem wissenschaftliche Evaluierung, Begleitung und insbesondere die Umsetzung entsprechender Erkenntnisse besonders wichtig ist, da es um eine besonders vulnerable Personengruppe geht.

Die Bedeutung wissenschaftlicher Forschung im Bereich des Jugendstrafvollzugs wird auch in den Empfehlungen der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 24 (2019) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum Thema „Rechte des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit“ hervorgehoben. Dort wird die Bedeutung präventiver Maßnahmen, der Frühintervention und des Schutzes der Kinderrechte auf allen Ebenen des Justizwesens betont. Außerdem wird die Stärkung der Systeme durch organisatorische Verbesserungen, Kapazitätsausbau, Datenerhebung, -auswertung und -recherche gefordert.

Datenerhebung, -auswertung und -recherche sollen demnach durch unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen durchgeführt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass an diesen Bewertungen und Recherchen Kinder und Jugendliche, die mit dem System in Kontakt stehen oder standen, beteiligt werden müssen.¹ Als Kinder- und Jugendanwaltschaften möchten wir betonen, wie wichtig die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung im Kontext des Strafvollzugs ist und fordern eine entsprechende Förderung derselben.

Darüber hinaus werden die Vertragsstaaten nach den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 24 dazu angehalten vergleichende (inter-) nationale Studien über die Ursachen von Verstößen von Kindern gegen das Jugendstrafrecht zu konsultieren und zudem auch eigene Studien durchzuführen.² Auch hier soll im Rahmen der Strafvollzugsnovelle von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nochmal ausdrücklich auf die Wichtigkeit der (interdisziplinären) Forschung im Hinblick auf Jugendliche und junge Erwachsene im Strafvollzug hingewiesen werden. Zudem möchten wir auf die Relevanz von Forschung im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz aufmerksam machen, um präventiv tätig werden zu können.³

Wie in den Erläuterungen zur Strafvollzugsnovelle 2026 erläutert, stellt in einer „demokratischen Gesellschaft europäischer Prägung“ die Freiheitsstrafe die schärfste Reaktion auf Straftaten dar. Deswegen müssen auch Vollzugszwecke und -ziele möglichst objektiv und vorurteilsfrei empirisch überprüft und evaluiert werden.⁴ Dem stimmen wir als Kinder- und Jugendanwaltschaften uneingeschränkt zu und weisen darüber hinaus auf besondere Umstände im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen hin: Wie bereits in früheren Stellungnahmen ausgeführt, müssen – auch nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen – die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und kindergerechte Verfahren im Fokus des Jugendstrafvollzugs stehen. Strafende Interventionen ohne zusätzliche Maßnahmen haben keine rückfallsenkende Wirksamkeit.⁵ Es ist im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders darauf zu achten, dass freiheitsentziehende Maßnahmen die Ausnahme bilden, wie es auch in Artikel 37 der UN-KRK festgelegt ist.⁶

Aus all den genannten Gründen sehen wir als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (interdisziplinäre) wissenschaftliche Forschung und die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in diesem besonders sensiblen Bereich als unerlässlich an.

¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2024/12/GC24_dt_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 13.7.2026), insb. S. 34f. Siehe außerdem Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum aktuellen Diskurs der Kinderdelinquenz vom 5.6.2024: [Positionspapier Kinderdelinquenz.pdf](#).

² Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2024/12/GC24_dt_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 13.7.2026).

³ Siehe Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum aktuellen Diskurs der Kinderdelinquenz vom 5.6.2024: https://www.kija.at/images/Positionspapier_Kinderdelinquenz.pdf.

⁴ Erläuterungen zur Strafvollzugsnovelle 2026: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/121/fname_1766652.pdf (zuletzt abgerufen am 13.7.2026), S. 5.

⁵ Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs vom 11.9.2020: [Jugenddelinquenz und Jugendvollzug.pdf](#) (zuletzt abgerufen am 14.7.2026).

⁶ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (zuletzt aufgerufen am 13.7.2026); Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften zu freiheitsentziehenden Maßnahmen vom 20.3.2026: https://www.kija.at/images/01_Freiheitsbeschränkungen_Stellungnahme%20Kija%20O.pdf (zuletzt abgerufen am 14.7.2026).

ad. 15d StVG „Ersuchen um Datenübermittlung“

Im Zusammenhang mit Datenübermittlungen möchten die Kinder- und Jugendanwaltschaften darauf hinweisen, dass bei personenbezogenen Daten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Strafvollzug sowie jenen Daten von Kindern mit Eltern im Strafvollzug besondere Vorsicht gewahrt werden muss.

Der UN-Kinderrechteausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 24, die Daten eines Kindes oder einer Person, die zum Tatzeitpunkt Kind war, nicht in öffentliche Straftäterregister aufzunehmen. Auch die Aufnahme solcher Angaben in andere Register, die zwar nicht öffentlich zugänglich sind, aber den Zugang zu Möglichkeiten der Wiedereingliederung hemmen, müssen vermieden werden.⁷

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften plädieren daher für eine Klarstellung in den Erläuterungen, dass im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Strafvollzug besondere Sensibilität erforderlich ist.

ad. § 74 Abs 2 StVG „Schwangerschaft“

Nach § 74 Abs. 2 StVG dürfen weibliche Strafgefangene, denen das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, ihre Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres bei sich behalten (unter gewissen gesetzlich festgelegten Umständen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres). Davon ist abzusehen, wenn ein Nachteil für das Kind zu besorgen wäre. Im Zentrum der Beurteilung steht immer die Frage nach dem Kindeswohl.⁸ Das Interesse der (erwachsenen) Mutter tritt dabei in den Hintergrund.⁹

Die Entscheidung darüber, ob ein Kind im Strafvollzug bei seiner Mutter bleiben kann, trifft im Regelfall der*die Anstaltsleiter*in. Durch die Strafvollzugsnovelle soll nun gesetzlich festgeschrieben werden, dass dem Kinder- und Jugendhilfeträger Gelegenheit zur Mitwirkung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu geben ist. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Die entsprechende Expertise der Kinder- und Jugendhilfeträger ist eine wichtige Ressource, um dem Kindeswohl entsprechende Entscheidungen treffen zu können.

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften möchten wir aus kinderrechtlicher Sicht jedoch auf Folgendes hinweisen: Die Altersgrenze der Kinder, die im StVG verankert ist, stellt im europäischen Vergleich eine Ausnahme dar und führt in vielen Fällen zu potenziell traumatischen und abrupten Trennungen von Mutter und Kind. Aus kinderrechtlicher Sicht ist im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern mit ihren Müttern im Strafvollzug weitere Forschung notwendig, wie dem Kindeswohl am besten Rechnung getragen werden kann. Dabei kommt eine Anhebung der Altersgrenze in Betracht, Flexibilität seitens des Gesetzes, um Trennungen aufgrund weniger Monate zu verhindern, aber auch ein erhöhtes Arbeiten mit dem elektronisch überwachten Hausarrest kann im Sinne des Kindeswohls sinnvoll sein.¹⁰

Entsprechende Forschung sollte – wie sie abstrakt auch in § 14b StVG (siehe oben) vorgesehen ist – durchgeführt werden. Erkenntnissen, die dadurch gewonnen werden, muss entsprechend Rechnung

⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2024/12/GC24_dt_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 13.7.2026), S. 21.

⁸ Art 1 BVG Kinderrechte und Art 3 Abs 1 UN-KRK.

⁹ Göll, Sebastian/Kaiser, Nina, Kinder in Haft? Zum rechtlichen Rahmen der Unterbringung von Kindern bei ihren Müttern im Strafvollzug, in: SIAK 3/2020, 28-38, 30.

¹⁰ Wallner, Barbara, Kinder mit Müttern im Strafvollzug. Warum die gesetzliche Altersgrenze zu potenziell traumatischen Trennungen führt, in: iFamZ 4/2024, 209.

getragen werden. Die Forderung nach fundierter Forschung zu Kindern inhaftierter Eltern erhob 2018 auch das Ministerkomitee des Europarates.¹¹

Im Zusammenhang mit Frauen im Strafvollzug möchten wir außerdem erneut auf die prekäre Lage von jugendlichen Mädchen im Strafvollzug hinweisen: Es gibt keinen eigenen Bereich für jugendliche Mädchen, die deshalb mit erwachsenen Frauen gemeinsam inhaftiert sind.¹² Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes weist in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 24 nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Trennung von Erwachsenen und Kindern im Strafvollzug hin. Eine gemeinsame Unterbringung von Kindern und Erwachsenen gefährdet nachweislich die Gesundheit, grundlegende Sicherheit und die Chance auf Wiedereingliederung des Kindes.¹³

ad. § 101b StVG „Sicherheitskontrollen“

Mit dem § 101b StVG sollen die Sicherheitskontrollen beim Betreten der Justizanstalt neu geregelt werden. Aus kinderrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass bei Kindern, die Justizanstalten besuchen, Sicherheitskontrollen in einer kindergerechten Art und Weise durchgeführt werden. Einschneidende Durchsuchungen von Kindern, einschließlich der Durchsuchung von Körperöffnungen sind verboten. Das hält auch das Europarat Ministerkomitee 2018 ausdrücklich fest.¹⁴ Zudem sollten Kinder die Durchsuchungen der inhaftierten Person, die sie besuchen, nicht mitansehen müssen. Denn bereits Sicherheitskontrollen können für Kinder belastend sein. Diese Punkte sollten entsprechend in den Erläuterungen zur Strafvollzugsnovelle festgehalten werden.

Das Europarat Ministerkomitee spricht außerdem aus, dass alle Mitarbeiter*innen in Strafvollzugsanstalten, die Kontakt zu Kindern und ihren inhaftierten Eltern haben, in Bezug auf Kinder betreffende Konzepte, Vorgehensweisen und Verfahren angemessen zu schulen sind.¹⁵ Dazu gehört auch, dass Mitarbeiter*innen bei Sicherheitskontrollen entsprechend sensibilisiert werden. Hierbei ist auch auf Artikel 9 der UN-KRK zu verweisen, der das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen festhält.¹⁶ Kindern muss der Kontakt zu einem inhaftierten Elternteil ermöglicht werden, und zwar auf eine das Kindeswohl möglichst wahrende Weise. Dem muss im Gesetz entsprochen werden.

In den Erläuterungen zur Strafvollzugsnovelle wird ausgeführt, dass Strafgefangene, die die Anstalt verlassen, vor und nach dem Ausgang durchsucht werden können. Auch hier ist auf die besondere Vulnerabilität von jugendlichen Strafgefangenen hinzuweisen und insbesondere bei Kontrollen von Körperöffnungen eine erhöhte Sensibilität erforderlich. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften fordern daher einen Hinweis darauf in den Erläuterungen zur Strafvollzugsnovelle.

¹¹ Europarat Ministerkomitee, Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern vom 4.4.2018, [Empfehlungen Europarat Kinder inhaftierter Eltern.pdf](#) (zuletzt aufgerufen am 13.7.2026).

¹² Vgl. Jahresbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien 2024, Gleicher Zugang zum Recht für Kinder, <https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2025/10/KIJA-Jahresbericht-2024-1-1.pdf> (zuletzt aufgerufen am 13.7.2026), S. 67.

¹³ Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2024/12/GC24_dt_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 13.7.2026), S. 27f.

¹⁴ Europarat Ministerkomitee, Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern vom 4.4.2018, [Empfehlungen Europarat Kinder inhaftierter Eltern.pdf](#) (zuletzt aufgerufen am 13.7.2026), S. 9f.

¹⁵ Ebd. S. 7

¹⁶ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (zuletzt aufgerufen am 13.7.2026).

ad. § 45 Abs. 3 JGG „Kosten des Strafverfahrens“

Mit der Änderung des § 45 Abs. 3 JGG entspricht Österreich den Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind. Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich aufgrund der mangelhaften Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren angestrengt. Die nun in der Novelle aufgeführten Kosten dürfen keinesfalls in den Pauschalkostenbeitrag für Jugendliche und junge Erwachsene einfließen. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 45 Abs 3 JGG bildet eine längst gebotene Anpassung an die Praxis. Die vorgesehene Regelung stellt klar, dass bestimmte, im Zusammenhang mit besonderen Verfahrensgarantien stehende Kostenpositionen im Jugendstrafverfahren unter keinen Umständen im Wege des Pauschalkostenbeitrages auferlegt werden dürfen.

Auch wenn im Wege der Uneinbringlichkeitserklärung gem. § 45 Abs 1 und 2 JGG immer dann, wenn die Kostentragung das Fortkommen des*der Betroffenen erschweren würde, eine tatsächliche Belastung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit diesen Kosten in der Praxis regelmäßig vermieden wurde, ist die nunmehr ausdrücklich normierte gesetzliche Klarstellung aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften zu begrüßen. Sie schafft Rechtssicherheit, entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 und stellt sicher, dass die Wahrnehmung besonderer Verfahrensrechte nicht von der wirtschaftlichen Situation des*der Betroffenen abhängig ist.¹⁷

Insgesamt ist der Pauschalkostenbeitrag, der für Jugendliche und junge Erwachsene meist eine erhebliche Belastung darstellt, aus kinderrechtlicher Sicht zu überdenken und auf die Relevanz von § 45 JGG hinzuweisen. Positiv ist zu sehen, dass die neue Regelung auch für junge Erwachsene gelten soll.

ad. § 58 Abs. 9 JGG „Behandlung jugendlicher Strafgefangener“

Mit dem Zusatz zu § 58 Abs. 9 JGG entspricht die Republik Österreich nun endlich der Kritik des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen, das in seinem Bericht von 2021 feststellte, dass Hausarrest von Minderjährigen den European Prison Rules des Europarates für Minderjährige widerspricht.¹⁸ Auch der UN-Kinderrechteausschuss wies in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 auf die Unzulässigkeit von Isolationshaft und die möglichst geringe Anwendung von Einzelhaft bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren hin.¹⁹

Jugendliche befinden sich im Strafvollzug in einer besonderen Entwicklungsphase. Disziplinäre Maßnahmen müssen pädagogisch ausgerichtet sein und dürfen nicht zu einer zusätzlichen sozialen Isolation führen. Gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist zu berücksichtigen, dass die Einschränkung sozialer Kontakte und die isolierende Wirkung einer solchen Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf die psychische Stabilität haben können. Jugendliche befinden sich noch in einer Phase der Persönlichkeitsentwicklung, in der verlässliche soziale Beziehungen, pädagogische Begleitung und positive Bezugspersonen eine wesentliche Bedeutung für die weitere Entwicklung

¹⁷ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Jugendliche und junge Erwachsene, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1, insbesondere Art. 22.

¹⁸ Report to the Austrian Government on the periodic visit to Austria carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 2021, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2093975/2023-03-inf-en.docx.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.7.2026), S. 50.

¹⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2024/12/GC24_dt_2023.pdf (zuletzt abgerufen am 13.7.2026), S. 28f.

haben. Eine isolierende Maßnahme kann daher nicht nur den Resozialisierungsprozess beeinträchtigen, sondern auch entwicklungsbedingte Belastungen verstärken.²⁰

Es ist aus kinderrechtlicher Sicht daher positiv hervorzuheben, dass die Ordnungsstrafe des Hausarrests nach der Strafvollzugsnovelle 2026 über jugendliche Strafgefangene gar nicht mehr verhängt werden darf.

3. Abschließende Bemerkungen:

Grundsätzlich sind einige Änderungen durch die Strafvollzugsnovelle aus kinderrechtlicher Sicht positiv zu bewerten und wurden in dieser Stellungnahme entsprechend gewürdigt. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sind folgende Empfehlungen jedoch zu beachten:

- Bei der Vergabe von Fördergeldern im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung gem. § 14b StVG ist der Strafvollzug von Jugendlichen besonders zu beachten.
- Forschung im Bereich des Jugendstrafvollzugs und der Jugenddelinquenz muss unterstützt werden, um aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse präventiv tätig werden zu können.
- Kinder und Jugendliche, die mit dem System in Kontakt stehen oder standen müssen an wissenschaftlicher Forschung beteiligt werden. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist auch hier unerlässlich!
- Freiheitsentziehende Maßnahmen für Jugendliche müssen immer das letzte Mittel sein.
- Sicherheitskontrollen in Vollzugsanstalten müssen kindergerecht durchgeführt werden.
- Im Zusammenhang mit jugendlichen Straftätern und jungen Erwachsenen sowie Kindern von inhaftierten Personen ist besondere Vorsicht in Bezug auf personenbezogenen Daten geboten.
- Forschung im Bereich des Kindeswohls bei Eltern in Haft ist dringend notwendig und das Strafvollzugsgesetz entsprechend anzupassen.
- Mädchen im Strafvollzug müssen getrennt von erwachsenen Frauen untergebracht werden.

Wir ersuchen, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs zu berücksichtigen.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwält*innen



²⁰ Ebd.